

§ 10 NatPUORegWildV (Brandenburg) — Ordnungswidrigkeiten

Verordnung zur Regulierung der Wildbestände im Nationalpark „Unteres Odertal“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

jagdliche Handlungen zur Regulierung von Schwarzwild außerhalb der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 genannten Flächen vornimmt;

entgegen § 2 Abs. 2 jagdliche Handlungen zur Regulierung von Schwarzwild ohne die Zustimmung der Nationalparkverwaltung vornimmt;

entgegen § 2 Abs. 3 jagdliche Handlungen zur Regulierung von Schwarzwild ohne Anordnung der obersten Jagdbehörde vornimmt;

jagdliche Handlungen zur Regulierung von Dam- und Rotwild außerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Flächen vornimmt;

entgegen § 3 Abs. 2 jagdliche Handlungen zur Regulierung von Dam- und Rotwild ohne Zustimmung der Nationalparkverwaltung vornimmt;

jagdliche Handlungen zur Regulierung von Fuchs, Marderhund, Waschbär und Mink außerhalb der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Flächen vornimmt;

jagdliche Handlungen zur Regulierung von Rehwild außerhalb der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Flächen oder nach dem 31. Dezember 2010 vornimmt;

entgegen § 4 Abs. 2 jagdliche Handlungen zur Regulierung von Fuchs und Dachs ohne Anordnung der obersten Jagdbehörde vornimmt;

entgegen § 4 Abs. 3 die Bestände anderer Wildarten reguliert;

entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 wildbestandsregulierende Handlungen innerhalb der geschützten Bereiche um Biberburgen, Horststandorte oder Seeschwalben- oder Möwenkolonien vornimmt;

entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 die geschützten Bereiche um Biberburgen, Horststandorte oder Seeschwalben- oder Möwenkolonien betritt oder befährt;

entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 das Wild vor streunenden Katzen schützt, ohne dass dies im Rahmen zulässiger Bestandsregulierungen gemäß den §§ 2 bis 5 erfolgt;

entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 ohne die Zustimmung der Nationalparkverwaltung das Wild vor wildernden Hunden schützt;

entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 ortsunveränderliche jagdliche Einrichtungen errichtet oder transportable und mobile Ansitzeinrichtungen ohne Zustimmung der Nationalparkverwaltung aufstellt;

entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 Jagdgebrauchshunde ausbildet und prüft;

entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 ohne Lebendfallen die Fallenjagd auf Raubwild durchführt;

entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 Kurrungen ohne die Zustimmung der Nationalparkverwaltung anlegt;

entgegen § 7 Abs. 1 der Nationalparkverwaltung nicht bis zum 15. Februar eines jeden Jahres die entsprechenden Abschussplanungen sowie die Anzahl des im zurückliegenden Jagdjahr erlegten Wildes meldet;

entgegen § 7 Abs. 2 nicht bis zum 15. März eines jeden Jahres mit der Nationalparkverwaltung über den Umfang der nach den §§ 2 bis 4 geplanten Regulierungsmaßnahmen das Einvernehmen herstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 21 Abs. 3 des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

Zitiervorschlag: § 10 NatPUORegWildV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NatPUORegWildV/10>